

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 104/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

14.Dezember 1967

.....
Beklagten und Revisionsklägers
g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

beigeladen:

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,
5. ,

- zu 4.) und 5.) vertreten durch die Beigeladenen zu 3.).

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1967 durch:

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	D e m i a n i
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l
Bundessozialrichter	L e p i n s k i
Bundessozialrichter	F e y

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat den Beigeladenen zu 3) bis 5) die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

I

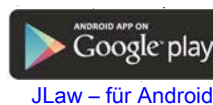
Die Beigeladene zu 3) war die Ehefrau des verstorbenen Anstreichers Karl-Heinz L. (L.). Sie ist seit dem 18. Oktober 1963 wieder verheiratet. Die Beigeladenen Franz-Peter L. und Maria-Elisabeth L. sind die Kinder des L. Dieser stieß am 12. August 1961 um 18.20 Uhr bei der Fahrt mit seinem Moped auf dem Mühlentalweg in R. mit einem entgegenkommenden Mopedfahrer zusammen. Er ist an den Folgen dieses Unfalls am 14. August 1961 gestorben.

Hinsichtlich der Vorgänge, die zu der Fahrt und dem Unfall geführt haben, enthält das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz folgende Feststellungen:

L. stand in seinem Beruf als Anstreicher im Arbeitsverhältnis bei der Firma "Die blauen Quellen" in R. und war bei der Klägerin, der Betriebskrankenkasse des Unternehmens gegen Krankheit versichert. Den tödlichen Unfall des L. zeigte die Gemeinde R. als Arbeitsunfall bei einer Tätigkeit für die Gemeinde bei dem Beklagten als dem für sie zuständigen Versicherungsträger an. Dazu erklärte die Gemeindeverwaltung R. in der Unfallanzeige vom 17. August 1961: L. sei als aktives Mitglied des Turn- und Sportvereins R. 1891 e.V. bei der Erneuerung des im Eigentum der Gemeinde stehenden, etwa 2 km von der Ortsmitte entfernten Sportplatzes im Rahmen von Eigenleistungen des Vereins tätig gewesen. So habe der Verunglückte mit den Mitgliedern des Vereins am 10. und 11. August 1961 jeweils von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. von 17.00 bis 20.00 Uhr auf dem Sportplatz gearbeitet. Am Samstag, dem 12. August 1961, habe er sich gegen 18.00 Uhr erneut auf den Sportplatz begeben, um sich von dem Stand der Arbeiten zu überzeugen, damit er dem Vereinsvorstand hierüber berichten



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und von diesem die notwendigen Hilfskräfte für die Fortführung der Arbeiten in der folgenden Woche anfordern konnte. Auf der Rückkehr von der Baustelle sei L. der tödliche Unfall zugestoßen.

Auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeindevertretung R..... vom 7. Februar 1961 war Anfang August 1961 mit den Ausbauarbeiten des gemeindeeigenen Sportplatzes begonnen worden, weil sich der Platz damals in keinem guten Zustand befand und den Anforderungen bei Durchführung sportlicher Veranstaltungen nicht genügte. Zu den damals veranschlagten Gesamtkosten von DM 30.270,-- für die Erweiterung und Verbesserung der Sportplatzanlage stellte die Gemeinde für den Anfang, damit die Arbeiten in Angriff genommen werden konnten, aus Eigenmitteln einen Betrag von DM 10.000,-- in bar zur Verfügung und beantragte bei der Bezirksregierung Koblenz für die Neuerrichtung des Sportplatzes eine Beihilfe aus Landesmitteln. Die Arbeiten an dem Sportplatz wurden von Anfang an entgeltlich von Gemeindearbeitern und Waldarbeitern der Gemeinde sowie freiwillig und unentgeltlich von Gemeindeangehörigen, darunter vor allem von Mitgliedern des R..... Turn- und Sportvereins, geleistet. Zu der unentgeltlich-freiwilligen Mitarbeit hatte der Vorsitzende des Turn- und Sportvereins, Jakob V....., der zugleich Mitglied des Gemeinderates ist, mehrfach in Vereinsversammlungen und auch durch einzeln zugesandte Briefe aufgerufen. Die Fachaufsicht bei den Arbeiten führte der Bau-Ingenieur Herbert V....., ebenfalls ein Mitglied des Gemeinderates und des Turn- und Sportvereins, durch; dafür wurde H. V..... von der Gemeinde bezahlt. Im übrigen waren bei den Rodungs- und Erdarbeiten zu Beginn des Ausbaues des Sportplatzes auch Pioniere der Bundeswehr eingesetzt und mit dem Abtransport des Erdreichs auch gewerbliche Transportunternehmer betraut worden. Im weiteren Verlaufe der Erweiterung der Anlage wurde auch ein festes Gebäude mit Umkleidekabinen, Waschanlagen und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einer Wohnung für einen Platzwart auf dem im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportplatzgelände errichtet. Die dabei gewerblich tätigen Maurer standen wie die Transportunternehmer ebenfalls im vertraglichen Verhältnis zur Gemeinde R.....

Der Turn- und Sportverein R..... hat sich neben den von seinen Mitgliedern erbrachten Eigenleistungen bei der Neuerrichtung des Platzes finanziell mit einem Betrag von DM 5.000,--, der ihm vom Sportbund und Fußballverband Rheinland bewilligt worden war, an dem Sportplatzprojekt beteiligt. Der Sportplatz sollte wie auch früher nach seinem Ausbau nicht nur den Mitgliedern des Sportvereins, sondern auch allen an sportlicher Betätigung interessierten Gemeindeangehörigen, vor allem auch den Schulen beim Unterricht und dgl. und den Jugendverbänden der Gemeinde zur Verfügung stehen.

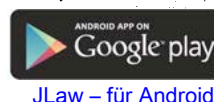
Der beklagte Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) Rheinland-Pfalz lehnte die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen durch Bescheid vom 27. Juli 1962 ab und begründete das wie folgt: Die Gemeinde R..... und der Turn- und Sportverein 1891 e.V. in R..... hätten beschlossen gehabt, einen neuen Sportplatz anzulegen. L., der aktives Mitglied des Vereins gewesen sei, habe bei diesen Arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich mitgeholfen. Am 12. August 1961 sei an der Sportplatzanlage nicht gearbeitet worden. L. habe sich aber zur Baustelle begeben, um sich von dem Stand der Arbeiten und der weiteren Planung zu überzeugen, damit er dem Vorstand des Vereins habe berichten können. Auf der Rückfahrt sei er verunglückt. Die unfallbringende Tätigkeit sei eine Informationsfahrt im Vereinsinteresse gewesen und habe mit der Bautätigkeit nichts zu tun gehabt. Ein Auftrag hierfür habe nicht vorgelegen. Da L. als aktives Mitglied an dem Fortschreiten der Arbeiten interessiert gewesen sei, handele es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Die Fahrt habe nicht im Interesse der Gemeinde R~~hein~~ gelegen.

Dieser Bescheid wurde der damaligen Witwe zugleich für die Waisen erteilt und abschriftlich der Betriebskrankenkasse (BKK) der Firma "Die blauen Quellen" sowie der Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zugeleitet.

Der Geschäftsführer der BKK hat am 29. August 1962 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts (SG) Koblenz gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Zur Begründung hat die BKK u.a. ausgeführt: Die Tätigkeit auf dem Sportplatz sei im Rahmen der freiwilligen Mithilfe bei den Arbeiten erfolgt und für die weitere Planung und den zweckmäßigen Einsatz von Arbeitskräften notwendig gewesen. Die Neuerrichtung des Sportplatzes habe vor allem im Interesse der Gemeinde gelegen. Die Anlage sei auch im Eigentum der Gemeinde geblieben.

Das SG hat die Witwe sowie die Bau-BG Wuppertal und die Verwaltungs-BG beigeladen. Die Verwaltungs-BG hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß es sich nicht um einen nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall handele, weil die Tätigkeit auf dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein beruht habe und keine ernstliche Arbeitsleistung gewesen sei. Ergänzend hat sie darauf hingewiesen, daß die Gemeinde R~~hein~~ Eigentümerin des Sportplatzes geblieben, allein für die Gestaltung des Grundstücks verantwortlich gewesen und somit Bauherrin und Unternehmerin der Bauarbeiten gewesen sei. Die Bau-BG hat gleichfalls Klagabweisung beantragt und vorsorglich die Zuständigkeit ihrer Zweiganstalt bestritten, weil nur entweder der GUV oder die Verwaltungs-BG zuständig sein könne.

Das SG hat durch Urteil vom 25. Januar 1963 wie folgt entschieden:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- I. Es wird festgestellt, daß der zum Tode führende Unfall des Karl-Heinz L..... aus R..... vom 12. August 1961 ein Arbeitsunfall im Sinne des § 543 RVO war;
- II. der beklagte Gemeinde-Unfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz wird verurteilt, die sich daraus ergebenden Leistungen nach der RVO zu erbringen;
- III. die außergerichtlichen Kosten trägt der beklagte Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

Das SG hat entsprechend einem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag angenommen, daß eine Feststellungsklage (§ 55 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG) in Verbindung mit einer Leistungsklage (§ 54 SGG) erhoben sei, und zur Begründung der Entscheidung ausgeführt: Bei der Fahrt zum Sportplatz habe es sich um eine dem Unternehmer der Arbeiten dienende Arbeitstätigkeit gehandelt. Unternehmer des Sportplatzprojektes sei die Gemeinde R.....

Gegen dieses Urteil hat der beklagte GUV Berufung beim LSG Rheinland-Pfalz eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Entschädigungspflicht eines der beigeladenen Versicherungsträger festzustellen. Die beigeladene Verwaltungs-BG hat sich auf den Antrag beschränkt, ihre Beiladung aufzuheben. Sie ist der Auffassung, daß unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein Arbeitsunfall vorliege, ihre Zuständigkeit ausscheide. Die beigeladene Bau-BG hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält an der Auffassung fest, daß kein Arbeitsunfall vorliege, und ist der Auffassung, daß, falls das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu bejahen sei, ausschließlich die Gemeinde R..... als Unternehmerin für die Errichtung des Sportplatzes in Frage komme. Hilfsweise hat sie beantragt, die Tiefbau-BG beizuladen. Das LSG hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1961



- 7 -

in dem die beigeladene Witwe selbst anwesend war, noch zusätzlich ausdrücklich die beiden Waisen beigeladen.

Durch Urteil vom 28. Februar 1964 hat das LSG wie folgt entschieden:

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 25. Januar 1963 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Juli 1962 verurteilt wird, den Beigeladenen zu 3) bis 5) aus Anlaß des Unfalltodes des Ehemannes und Vaters Hinterbliebenenenentschädigung aus der Unfallversicherung zu gewähren.
- II. Der von dem Beklagten hilfsweise gestellte Antrag, die beigeladenen Berufsgenossenschaften zu 1) oder 2) zur Leistung zu verurteilen, wird zurückgewiesen.
- III. Der Beklagte hat den Beigeladenen zu 3) bis 5) die im Berufungsverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Im übrigen findet eine Kosten-erstattung nicht statt.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Das LSG hat mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß die klagende BKK, wie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG klargestellt worden sei, eine Anfechtungsklage in Verbindung mit einer Leistungsklage erhoben habe und dementsprechend mit der Zurückweisung der Berufung der Entscheidungssatz des Urteils, wie geschehen, richtigzustellen sei. Zur Begründung der Entscheidung in der Sache selbst hat das LSG u.a. ausgeführt: Wie auch der Beklagte im angefochtenen Bescheid selbst festgestellt habe, sei L. am Nachmittag des Unfalltages zum Sportplatz gefahren und der Unfall habe sich örtlich auf einem Wegstück ereignet, das vom Sportplatz unmittelbar zur damaligen Wohnung hinführte. Die Fahrt habe im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Interesse eines zügigen und sachgemäßen Fortgangs der Arbeiten des Sportplatzes gelegen. L. habe sich von dem Stand der Arbeiten überzeugen und überprüfen wollen, wie die Arbeiten zweckmäßig weiterdurchzuführen seien. Das Ergebnis wäre für Zahl und Auswahl der freiwilligen Hilfskräfte von maßgeblicher Bedeutung gewesen. Die Fahrt und die Rückfahrt hätten im inneren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gestanden, die als ernsthafte Arbeitstätigkeit anzusehen sei; daran ändere der Umstand nichts, daß es sich lediglich um eine besichtigende und überprüfende Tätigkeit gehandelt habe. Das Vorbringen des Beklagten, L. sei nicht in der Lage gewesen, auf Grund einer Besichtigung brauchbare Ergebnisse zu gewinnen, sei nach den Aussagen des Zeugen Jakob V. nicht zutreffend. Überdies setze eine unfallversicherungsrechtlich erhebliche Arbeitstätigkeit nicht voraus, daß sie auch sachlich geeignet sei, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Unternehmer der Arbeitstätigkeit sei die Gemeinde R. und nicht der Turn und Sportverein. Unternehmer sei derjenige, für dessen Rechnung die Tätigkeit gehe und dem das wirtschaftliche Ergebnis, der Wert oder Unwert der Arbeiten unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereiche (BSG 14, 1, 142; 17, 211). Das SG habe mit Recht in den Vordergrund gestellt, daß die Gemeinde Eigentümerin des Platzes sei und den unmittelbaren Vorteil oder Nachteil vom Ergebnis habe. Sie habe auch das volle Unternehmerrisiko getragen und nicht der Verein. Aus der eidlichen Aussage des Zeugen Jakob V. ergebe sich, daß der Verein keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den gewerbsmäßig an der Sportplatzanlage tätigen Unternehmern eingegangen sei und für derartige Verpflichtungen allein die Gemeinde haftet habe. Daß der Verein Mittel zur Finanzierung beigetragen habe, reiche nicht aus, um ihn zum Mitunternehmer werden zu lassen. Es müsse vielmehr eine unmittelbare Beteiligung an dem wirtschaftlichen Ergebnis, eine weitgehende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Einwirkung auf die Führung oder wenigstens ein maßgebender Einfluß auf die Leitung des Unternehmens vorhanden sein (BSG 17, 211). Die Mitglieder des Vereins hätten neben sonstigen Einwohnern unentgeltlich und freiwillig mitgeholfen, ohne daß der Verein als solcher maßgeblich an der Leitung der Arbeiten beteiligt worden wäre. Die Aussage des Zeugen Jakob V., daß die Durchführung der Arbeiten dem Sportverein übertragen worden sei, müsse dahin verstanden werden, daß der Verein seine Mitglieder, soweit sie Interesse zeigten, in die freiwilligen Gemeinschaftsarbeiten zusammen mit den sonstigen Einwohnern eingeschaltet habe. Mit der Bauaufsicht habe die Gemeinde jedoch den Bau-Ing. Herbert V. beauftragt und ihm hierfür auch eine Vergütung gezahlt. Der Verein sei auch am Ergebnis nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Er sei zwar daran interessiert gewesen, durch finanzielle Hilfe und Mitarbeit sicherzustellen, daß eine bessere sportliche Betätigung für die Mitglieder ermöglicht werde, und habe sich auch von der Modernisierung der Platzanlage höhere Einnahmen bei Veranstaltungen versprochen. Dieser mittelbare wirtschaftliche Vorteil reiche jedoch nicht aus, um den Verein zum Mitunternehmer werden zu lassen. Auch der Aufruf der Vereinsmitglieder zur Mithilfe genüge hierfür nicht. Dem Zeugen Jakob V. sei es vielmehr darum gegangen, alle nur irgendwie in Betracht kommenden Einwohner zu gewinnen. Die Vereinsmitglieder hätten sich auch bei der Arbeit nicht der Verfügungsgewalt des Vereins unterworfen. V. habe bei seinem Aufruf ausdrücklich betont, daß es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handle, die der Erfüllung einer im allgemeinen Interesse der Gemeinde liegenden Aufgabe diene. Der Sportplatz habe auch in Zukunft nicht nur dem Verein, sondern auch allen Interessierten, insbesondere den Schulen, zur Verfügung gestanden. Die von L. für die Gemeinde erbrachte Arbeitsleistung habe nach § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Denn es sei eine ernstliche, der Gemeinde



- 10 -

R..... dienende und ihrem Willen entsprechende Arbeitsleistung gewesen (BSG 5, 168; 14, 4). Es habe sich um eine Tätigkeit gehandelt, die ihrer Art nach auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 537 Nr. 1 RVO hätte ausgeübt werden können (BSG 16, 76). Die Beweggründe des L. für seine Tätigkeit, d.h. das Interesse des Vereins, seien unwesentlich. Es handele sich um einen Arbeitsunfall im Sinne der §§ 537 Nr. 10, 543 RVO aF und, da die Gemeinde R..... die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt habe, sei der beklagte GUV der zuständige Versicherungsträger (§§ 783, 894 RVO aF).

Dieses Urteil ist dem GUV am 22. April 1964 zugestellt worden. Er hat am 2. Mai 1964 Revision eingelegt mit dem Antrage,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Beigeladene zu 1) oder zu 2) zu verurteilen,
den Beigeladenen zu 3) bis 5) Hinterbliebenenrente und Sterbegeld zu gewähren,

oder

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat die Revision in der Revisionsschrift und nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 22. Juli 1964 in einem weiteren am 11. Juli 1964 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

- 11 -



- 11 -

einen der Beigeladenen zu 1) oder 2) zu verurteilen,
die nach der RVO zustehenden Leistungen zu gewähren.

Die beigeladene Bau-BG beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG
zurückzuverweisen.

Die beigeladene Verwaltungs-BG beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen,

oder,

wenn das angefochtene Urteil auf den Hauptantrag
der Revision aufgehoben wird, den Hilfsantrag der
Beklagten auf Verurteilung der beigeladenen Verwaltungs-BG
abzuweisen.

Die beigeladenen Hinterbliebenen sind im Revisionsverfahren
nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten
gewesen (§ 166 SGG).

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist in der gesetz-
lichen Form und Frist eingelegt und in der gesetzlichen Frist
sowie innerhalb der bis zum 22. Juli 1964 verlängerten Frist
begründet worden. Sie ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1;
164 SGG). Sie hatte jedoch keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Im vorliegenden Verfahren ist darüber zu entscheiden, ob der Beklagte mit Recht die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen des infolge des Unfalls vom 12. August 1961 gestorbenen Anstreichers Karl-Heinz L. (L.) - der Beigeladenen zu 3) bis 5) - durch den Bescheid vom 27. Juli 1961 abgelehnt hat. Die klagende BKK war berechtigt, den ablehnenden Bescheid des Beklagten anzufechten und die Feststellung der Entschädigungsansprüche im Wege der Prozeßstandschaft durch eine Klage zu betreiben (§ 1511 RVO; vgl. BSG 7, 195; 16, 1, 3).

Das LSG hat die Klage der BKK mit Recht als eine zusammenfassende Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1 und SGG) aufgefaßt (vgl. zB BSG 12, 58, 60).

Das LSG hat als erwiesen angesehen, daß L. am 12. August 1961 gegen 18.00 Uhr von seiner Wohnung aus zum Sportplatz gefahren ist, um sich dort über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und sich auf Grund dieser Besichtigung ein Urteil darüber zu bilden, wie die Arbeiten zweckmäßig weiterzuführen seien. Das LSG hat auch ausdrücklich festgestellt, daß das Ergebnis dieser Besichtigung für Zahl und Auswahl der für die weiteren Arbeiten benötigten freiwilligen Arbeitskräfte "von maßgebender Bedeutung" gewesen wäre. Diese Feststellungen sind für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG).

Das LSG hat nicht übersehen, daß L. am Nachmittag des vorangegangenen Tages selbst an den Arbeiten teilgenommen hatte, und hat sich insbesondere eingehend mit den Einwendungen des Beklagten auseinandergesetzt, L. habe nicht die für eine solche Prüfung des Standes der Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besessen. Die Revision hat nicht schlüssig dargetan, daß das LSG mit diesen Feststellungen die gesetzlichen Grenzen des Rechts der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschritten hätte.



- 13 -

Auf Grund dieser Feststellungen ist das LSG - entgegen der Auffassung der Revision ohne Rechtsirrtum - zu dem Ergebnis gelangt, daß die Nachschau auf dem Sportplatz eine Tätigkeit war, die als ernstliche Arbeitstätigkeit zu werten ist und auch von einem in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis (§ 537 Nr. 1 RVO aF) stehenden Beschäftigten - zB einem Vorarbeiter oder Polier - hätte verrichtet werden können (vgl. hierzu zB BSG 5, 168; SozR Nr. 16 zu § 537 RVO aF). Das LSG hat diese Arbeitstätigkeit auch zutreffend den Arbeiten am Sportplatz zugerechnet, deren Fortführung sie unmittelbar diene. L. war bei der Überprüfung des Standes der Arbeiten - wie noch darzulegen ist - für die Gemeinde und nicht etwa nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Turn- und Sportvereins 1891 e.V. für den Verein tätig. Abgesehen davon, daß es sich um sehr umfangreiche Arbeiten handelte, ergab sich für L. nach den Feststellungen des LSG aus seiner Vereinsmitgliedschaft keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Arbeiten (vgl. BSG 14, 1; 17, 211). Das LSG ist deshalb auch nach der Auffassung des erkennenden Senats ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß L. bei seiner Tätigkeit auf dem Sportplatz "wie" ein bei den Bauarbeiten auf dem Sportplatz auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter tätig geworden ist (§ 537 Nr. 1, 10 RVO aF). Die Fahrt von der Wohnung zum Sportplatz war deshalb ein mit der Tätigkeit bei Bauarbeiten im Zusammenhang stehender Weg zur Arbeitsstätte (§ 543 RVO aF). Da sich der Unfall nach den - insoweit von der Revision nicht wirksam angegriffenen - Feststellungen des LSG auf dem Wegstück ereignet hat, das unmittelbar vom Sportplatz zur damaligen Wohnung des L. zurückführt, ist der Hinweis der Revision darauf ohne rechtliche Bedeutung, daß L. die Absicht gehabt habe, den Vorstand des Vereins von dem Ergebnis der Besichtigung zu unterrichten.

Die Entscheidung darüber, welcher Versicherungsträger verpflichtet ist, Entschädigung für die Folgen des Wegeunfalls

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

vom 12. August 1961 zu gewähren, hängt, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, davon ab, wer "Unternehmer" der Bauarbeiten auf dem Sportplatz war, denen die Tätigkeit des L. am Unfalltage gedient hat.

Auch nach der Auffassung des erkennenden Senats hat das LSG ohne Rechtsirrtum die Gemeinde R. als Unternehmer dieser Arbeiten angesehen. Das LSG hat nicht verkannt, daß auch der Verein ein erhebliches Interesse an dem Ausbau eines Sportplatzes hatte und das Bauvorhaben nicht nur durch - freiwillige - Mitarbeit von Vereinsmitgliedern, sondern auch dadurch unterstützt hat, daß der Verein vom Sportbund Rheinland-Pfalz und dem Fußballverband Rheinland Zuschüsse beschafft hat (aus den Feststellungen des LSG ist nicht ersichtlich, daß es sich dabei, wie die Revision vorträgt, um "Darlehen" gehandelt habe). Die Revision hat auch die - auf die Aussagen des Zeugen Jakob V. gestützte - Feststellung des LSG nicht wirksam angegriffen, daß gegenüber den an den Bauarbeiten - mit Lieferungen oder Arbeitsleistungen - beteiligten gewerbsmäßigen Unternehmern rechtlich nur die Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet gewesen ist. Das LSG hat auch zutreffend als bedeutsam angesehen, daß die erforderlichen Grundstücke entweder Gemeindееigentum waren oder für diesen Zweck von der Gemeinde angekauft worden waren und daß die gesamte Sportplatzanlage im Eigentum der Gemeinde und damit in ihrer Verfügungsgewalt steht. Auch die Revision hat nicht vorgetragen, daß die Gemeinde in dieser Verfügungsgewalt durch vertragliche Bindungen gegenüber dem Verein - etwa als Gegenleistung für die Hilfe des Vereins - eingeschränkt sei.

Das Ergebnis der Bauarbeiten kam somit unmittelbar nur dem Vermögen der Gemeinde zugute, während der Verein nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

mittelbar den Vorteil hatte, daß er die neuen in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehenden Sportplatzanlagen ebenso benutzen konnte wie zB die Schulen oder Jugendorganisationen.

Vor allem aber ist bedeutsam, daß die Gemeinde nicht nur aus den zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten geschlossenen Verträgen (z.B. Werkverträge, Werklieferungsverträge) verpflichtet war, sondern auch allein derartige Verträge abschließen konnte. Daß der Verein aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln Rechnungen mit Wirkung für die Gemeinde bezahlt hat, ist hierbei rechtlich nicht bedeutsam. Entscheidend ist, daß die für die Fortführung der Arbeiten - z.B. eine etwaige vorübergehende Einstellung - erforderlichen Entschließungen von der Gemeinde gefaßt werden mußten und sie die Verantwortung und das wirtschaftliche Wagnis zu tragen hatte. Es ist in diesem Zusammenhang rechtlich nicht bedeutsam, daß der Verein hierauf tatsächlich Einfluß nehmen konnte, weil Vorstandsmitglieder des Vereins zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung waren. Die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der für die Errichtung des Sportplatzes erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen lag somit bei der Gemeinde. Sie hatte auch den Bau-Ingenieur Herbert V. mit der Überwachung beauftragt und ihn für seine Tätigkeit bezahlt.

Das LSG ist deshalb zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß die Gemeinde "Unternehmer" der Arbeiten war,

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

deren Ausführung nicht selbständigen Unternehmern übertragen war (vgl. z.B. BSG 14, 142, 145). Die Revision, die unter Bezugnahme auf § 537 Nr. 13 RVO aF auf die Eigenleistungen hinweist, die sich ein Bauherr vorbehält, verkennt hierbei, daß nicht der Verein, sondern, wie dargelegt, die Gemeinde "Bauherr" des Sportplatzbaues war. Auch die Vereinsmitglieder, die ebenso wie andere Gemeindeglieder freiwillig an der Errichtung des Sportplatzes mitarbeiteten, waren hierbei unmittelbar nur für die Gemeinde tätig, wenn sie auch mittelbar die Interessen des Vereins fördern wollten.

Das LSG ist hiernach ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der beklagte GUV der zuständige Versicherungsträger für die Arbeiten an der Sportplatzanlage in R..... war, die von der Gemeinde selbst durchgeführt wurden und nicht gewerbsmäßigen Unternehmern übertragen waren (§ 894 RVO aF, nach dem die Vorschriften über Zweiganstalten §§ 783 ff RVO aF für Bauarbeiten der Gemeinden nicht gelten).

Da der Weg, auf dem sich der Unfall vom 12. August 1961 ereignet hat, wie dargelegt, mit diesen Arbeiten an der Sportplatzanlage in einem rechtlich-wesentlichen Zusammenhang stand, ist der beklagte GUV verpflichtet,



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

den Hinterbliebenen des Verunglückten Entschädigung nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Die Revision ist unbegründet und war zurückzuweisen (§ 170 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)